

# Grundkurs Bürgerliches Recht 2019/2020 - Probeklausur

## TEIL 1 – ALLGEMEINER TEIL DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS (50% DER NOTE)

---

K entdeckt am Donnerstag um 23:00 Uhr auf der Internetseite des Computerhändlers V ein Notebook für 100 €, das sonst 1.000 € kostet. K klickt auf „Jetzt entgeltlich kaufen“. Sie erhält sofort im Browser und per Email eine automatische „Annahmeerklärung“, die das von V eingesetzte System auf Grund der von V auf der Internetseite eingegebenen Angebote, wie technisch vorgesehen, ohne weitere Kontrolle generiert.

Schon am folgenden Tag bekommt sie aber gegen 9:00 Uhr eine Email des V, wonach sich dieser bei der Eingabe des Preises vertippt habe – tatsächlich sollte das Notebook auch bei ihm 1.000 € kosten. V meint, ein Vertrag sei daher nicht zustande gekommen.

**Hat K gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Notebooks aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB?**

## TEIL 2 – ALLGEMEINES SCHULDRECHT (50% DER NOTE)

---

Nachdem der Onlinekauf gescheitert ist, begibt sich K notgedrungen am Samstag in den Computerladen des X. Beim Betreten des Ladens übersieht K ein nur mit Mühe erkennbares Kabel, das X quer über den gesamten Boden gespannt hat. K stolpert über das Kabel, bricht sich ein Bein und erleidet gewaltige Schmerzen. Die Heilbehandlungskosten und der Verdienstaussfall werden K durch ihre Versicherung ersetzt.

**Hat K gegen X einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes aus § 280 Abs. 1 BGB?**

1. Schreiben Sie lesbar und nur auf eine Seite des Papiers. Lassen Sie einen **linken** Rand von mindestens 1/3 der Seite.
2. Schreiben Sie im **Gutachtenstil**. Bilden Sie saubere Obersätze und korrespondierende Ergebnissätze, gliedern Sie (A – I – 1 – a – aa) und lassen Sie Zeilen frei, um Gedankeneinheiten zu bilden.
3. Vermeiden Sie **unnötige Abkürzungen**. Lösen Sie ausschließlich die beiden Fälle. Prüfen Sie keine anderen Ansprüche und geben Sie keine allgemeinen, lehrbuchartigen Erklärungen.
4. Nennen Sie die einschlägigen **gesetzlichen Regelungen**, zitieren Sie präzise (mit Absatz, Satz und ggf. Variante).

## Lösungsskizze

Die beiden zu bearbeitenden Fälle weisen **keine besonderen rechtlichen Probleme** auf. Es sind weder Meinungsstreitigkeiten aufgeworfen noch müssen unbekannte Normen erstmals entschlüsselt werden. Andererseits wird der Vorlesungsstoff insgesamt abgehandelt – eine Eingrenzung des Inhalts ist in Vorbereitung der Klausur nicht erfolgt.

Im Vordergrund der Bewertung steht vor allem die **juristische Arbeitstechnik**: Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen den Fall gutachterlich lösen. Dies bedeutet: Erwartet wird eine präzise, an Tatbestandsmerkmalen orientierte Prüfung. Es ist auf saubere Obersätze und damit korrespondierende Ergebnissätze zu achten, unnötige Ausführungen ohne jede Relevanz für die Falllösung sind negativ zu bewerten (auch wenn sie richtig sind). Normen sind zu zitieren (und zwar präzise mit Absatz, Satz und Variante) soweit sie relevant sind. Es können Gliederungspunkte (A – I – 1 – a – aa) und Freizeilen zur Strukturierung der Ausführungen vorausgesetzt werden; besonders negativ sind Prüfungspunkte ohne folgende Ausführungen auf der gleichen Ebene („Wer A sagt muss auch B sagen) zu bewerten. Überflüssiges ist als falsch zu bewerten. Nicht erforderlich (und eher als überflüssig anzustreichen, wenngleich nicht negativ zu bewerten) sind Zwischenüberschriften. Es ist auf eine gut verständliche, kompakte Ausdrucksweise zu achten.

Keine Rolle sollten **„richtige“ Definitionen** spielen, solange überhaupt definiert wird und jedenfalls sinngemäß zutreffende Überlegungen zugrunde gelegt werden. Negativ sollte hingegen die formalistische Auflistung von „Meinungen“ beurteilt werden – denn auf diese kommt es in keinem der beiden Fälle an.

Jeder Teil bildet **die Hälfte der Gesamtnote**, auch wenn der zweite Teil scheinbar kürzer abgehandelt werden kann (dafür betrifft er den Stoff aus der allerersten Vorlesung, so dass keineswegs sicher ist, dass sich die Studierenden noch an diesen erinnern). Das bedeutet: Wer den ersten Teil vollständig einwandfrei und vorbildlich bearbeitet hat, den zweiten jedoch gar nicht, erhält exakt 9 Punkte. Wer den zweiten Teil vollständig einwandfrei und vorbildlich bearbeitet hat, den ersten jedoch gar nicht, erhält ebenfalls exakt 9 Punkte. Wer beide Teile genau durchschnittlich bearbeitet hat, erhält ebenfalls 9 Punkte. Es sind jedoch stets glatte Noten (also keine Dezimalnoten wie 13,4 Punkte o.ä.) zu vergeben.

Die Notenskala soll **voll ausgeschöpft** werden – es sollen sowohl „0 Punkte“ (für eine Leistung, welche überhaupt keine juristische Herangehensweise erkennen lässt) als auch „3 Punkte“ (für eine Leistung, die zwar durchaus zum richtigen Ergebnis kommt, aber trotzdem so schwerwiegende Fehler enthält, dass sie den Anforderungen an eine juristische Arbeitsweise *knapp* nicht genügt) und **vor allem auch „18 Punkte“** vergeben werden.

Die folgenden Ausführungen sind nur ein Beispiel für eine gutachterliche Lösung – selbstverständlich kann eine derart extensive (oder sogar „exzessive“) Bearbeitung nicht in einer zweistündigen (Probe-)Klausur im ersten Semester erwartet werden.

Wichtig ist in **Frage 1**, dass erkannt wird, dass die Internetseite nur eine invitatio ad offerendum darstellt – und an welchem Merkmal eines Antrags (Rechtsbindungswille!) es insoweit mangelt. Zudem sollte sauber geprüft werden, wie der Irrtum die *Annahmeerklärung* des V beeinflusst (denn diese wird nur mittelbar durch die Fehleingabe beeinflusst, welche nur die invitatio auf der Internetseite betrifft). Ausführungen zu §§ 312i, 312j BGB sind zwar denkbar, aber keinesfalls erforderlich; auch der Zugang (§ 130 BGB) muss mangels diesbezüglicher Probleme nicht diskutiert werden.

In **Frage 2** sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zunächst die Voraussetzungen von § 280 Abs. 1 BGB in einer geordneten Reihenfolge prüfen (Schuldverhältnis vor Pflichtverletzung vor Vertretenmüssen vor Schaden); zudem sind Rücksichtnahmepflicht im Sinne von § 241 Abs. 2 BGB und Vertretenmüssen sauber zu definieren. Besondere Gründlichkeit sollte beim Schaden angewandt werden – wer hier eine „unfreiwillige Vermögenseinbuße“ verlangt, muss eigentlich erkennen, dass es keinen Anspruch auf Schmerzensgeld geben dürfte. Gut wäre es auch, wenn ein Mitverschulden angesprochen würde, dies kann aber eher von besseren Bearbeitungen verlangt werden. Auch wenn Frage 2 scheinbar „leichter“ ist, bereitet die Prüfung von § 280 Abs. 1 BGB erfahrungsgemäß größere Schwierigkeiten, zumal dies schon am Anfang des Semesters behandelt wurde und insoweit eher in Vergessenheit geraten sein könnte.

Alle anderen Punkte sind im Wesentlichen Details, bei denen es gut ist, wenn sie gesehen werden, das Fehlen aber eigentlich **keine Bewertung mit weniger als 9 Punkten (im jeweiligen Teil) rechtfertigen kann**. Umgekehrt kann eine ungünstige Schwerpunktsetzung mit langen Ausführungen zu unproblematischen Aspekten durchaus negativ bewertet werden.

## Zu Teil 1

**Ein Anspruch der K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Notebooks könnte sich aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ergeben.**

Der Anspruch wäre **entstanden**, wenn zwischen K und V ein wirksamer Kaufvertrag im Sinne von § 433 BGB zustande gekommen wäre. Ein solcher Vertrag setzt zwei übereinstimmende, in Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, einen Antrag (§ 145 BGB) und dessen uneingeschränkte Annahme (§ 150 Abs. 2 BGB), voraus.

1. Ein **Antrag** im Sinne von § 145 BGB könnte in den Angaben von V auf der Internetseite liegen. Ein Antrag ist eine auf Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung, welche alle wesentlichen Vertragsbestandteile in derart bestimmbarer Form enthält, dass die Erklärung durch schlichte Zustimmung angenommen werden kann.
  - a. Die Darstellung des Notebooks enthält alle wesentlichen Vertragsbestandteile (**essentialia negotii**), namentlich die Leistungspflichten der Parteien (Kaufpreis im Sinne von § 433 Abs. 2 BGB und zu übergebende und zu übereignende Sache im Sinne von § 433 Abs. 1 S. 1 BGB) sowie die Identität der Parteien (V als Verkäufer und beliebige annehmende Person als Käufer, sog. *offerta ad incertas personas*).
  - b. Allerdings müsste es sich auch um eine **Willenserklärung** handeln.<sup>1</sup>

Dies ist nur der Fall, wenn aus Sicht eines objektiven Dritten in der Position des Empfängers (§ 157 BGB) das Verhalten so verstanden werden kann, dass unmittelbar rechtliche Folgen ausgelöst werden (Rechtsbindungswille).

Daran würde es fehlen, wenn sich V durch die Darstellung im Internet noch gar nicht in die Bindung nach § 145 BGB begeben wollte, sondern sich die Option zur Begründung eines Vertrages so lang wie möglich offenhalten wollte. Für eine Selbstbindung des V im Sinne von § 145 BGB spricht, dass im Internet ohnehin eine Identitätskontrolle praktisch unmöglich ist, sodass eine Auswahl der Kunden letztlich ohnehin nicht erfolgen kann. Zudem ist es grundsätzlich technisch möglich, die Lieferbarkeit automatisch abzugleichen und so die Begründung letztlich nicht erfüllbarer Verbindlichkeiten zu vermeiden. Schließlich wurde hier laut Sachverhalt eine automatische Annahmeerklärung versandt, so dass offenbar auch V selbst als Mensch keine weitere Prüfung seiner Vertragspartner mehr vornehmen wollte.

Grundsätzlich wird jedoch aus Sicht des Verkehrs niemand eine Einschränkung der sogar verfassungsrechtlich gewährleisteten Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ohne damit korrespondierenden Vorteil freiwillig eingehen. Daran ändert die Einschaltung eines Onlineshops nichts: Auch V hat ein Interesse, etwa bei Hinweisen auf einen Missbrauch, etwa durch Eingabe evident unzutreffenden

---

<sup>1</sup> So genau kann man das nicht erwarten – als Problem erkennen sollte man es aber schon. Wer bereits die Internetseite als Antrag sehen will, muss das begründen. Aber auch wer (wie hier und nach ganz hM) eine *invitatio ad offerendum* bejaht, sollte dazu mindestens einen Begründungssatz liefern – der aber auch einen Sachverhaltsbezug hat (eine Auswahl an Kunden gibt es bei einem vollautomatischen System nicht!). **Allein das “name dropping” des richtigen Schlagworts sollte keine Pluspunkte geben!**

Daten, den Abschluss eines Vertrags vorsorglich abzulehnen, indem er keine Annahme mehr erklärt. Gerade im Versandhandel ist die Gefahr einer Unterschlagung der gelieferten Waren ein erhebliches Risiko für den Verkäufer. Daran ändert auch die automatische Annahmeerklärung nichts – vielmehr zeigt bereits deren Versand, dass V offenbar davon ausging, dass eine weitere Erklärung seinerseits erforderlich gewesen sein muss. Zudem hätte man auch diese Annahme durch automatische Filter einschränken können. Darüber hinaus ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen, dass die Anzeige des konkreten Produkts automatisch mit dem Lager des V bzw. seinen Einkaufsmöglichkeiten abgeglichen wird. So bestünde hier die Möglichkeit, dass V eine Vielzahl von Verpflichtungsgeschäften begründet, die er letztlich nicht erfüllen kann – und sich so Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sehen würde. Dies kann nicht ernsthaft gewollt sein, was auch ein Dritter erkennen musste.

Daher liegt in den Angaben von V auf der Internetseite kein bindender Antrag im Sinne von § 145 BGB, sondern nur eine Aufforderung an die anderen Nutzer, derartige Anträge abzugeben (sog. *invitatio ad offerendum*).

2. Allerdings könnte ein Antrag im Sinne von § 145 BGB im **Klick der K auf „Jetzt entgeltlich kaufen“** liegen.

Durch den Klick übernahm K die auf der Internetseite angegebenen Informationen zur Identität des Verkäufers (V) sowie den entstehenden Pflichten (Übergabe und Übereignung des Notebook gegen Zahlung von 100 €) und ergänzte ihre Angaben als Käuferin. Damit enthält ihre Erklärung alle wesentlichen Vertragsbestandteile entnommen werden. Allerdings stellt sich diese anders als die von V erstellte Internetseite schon anhand des klaren Wortlauts des angeklickten Knopfes bzw. Hyperlinks aus Sicht eines objektiven Dritten in der Rolle des V (§ 157 BGB) als eine rechtsverbindliche Äußerung, mithin eine Willenserklärung, dar.

Diese Willenserklärung wurde mit Zugang bei V wirksam (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB), wozu die automatisierte Weiterverarbeitung durch das von ihm eingesetzte Computersystem genügte, ohne dass es auf die tatsächliche Kenntnisnahme durch V selbst oder einen Mitarbeiter ankommen würde.

Damit handelte es sich beim Klick der K um einen Antrag im Sinne von § 145 BGB.

3. Dieser Antrag könnte von K jedoch nicht mehr angenommen werden, soweit er nach § 146, 2. Var. BGB durch Ablauf der **Annahmefrist** erloschen wäre.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Das muss man eher nicht diskutieren; ein Erlöschen des Antrags durch Fristablauf lag hier fern.

Dies wäre in Ermangelung einer durch K rechtsgeschäftlich bestimmten Frist (§ 148 BGB) nach § 147 Abs. 2 BGB bei dem hier vorliegenden Antrag unter Abwesenden der Fall, wenn bei K bis zu dem Zeitpunkt, in welchem sie den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf, keine Antwort eingegangen wäre. Hier erhielt K jedoch sofort eine automatische Annahmeerklärung.

Damit ist die Annahme durch V nicht durch Fristablauf nach § 146, 2. Var. BGB ausgeschlossen.

4. Dieser Antrag müsste nach § 150 Abs. 2 BGB von V ohne jede Modifikation **angenommen** worden sein.
  - a. Dazu müsste es sich bei der automatisch erstellten „Annahmeerklärung“ des V zunächst um eine **Willenserklärung** handeln.

Dies wäre der Fall, wenn aus Sicht eines objektiven Dritten in der Position des Empfängers, also der K, (§ 157 BGB) die Email so verstanden werden kann, dass diese unmittelbar rechtliche Folgen auslösen soll (Rechtsbindungswille).

Möglicherweise würde jedoch ein solcher Empfänger die automatische Email des V und die Information im Browser nur als die nach § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BGB vorgeschriebene Bestätigung des Zugangs der Bestellung verstehen, die als bloße Information keine Rechtsfolgen auslösen soll.<sup>3</sup> Allerdings war die Mitteilung des Systems hier ausdrücklich als „Annahmeerklärung“ bezeichnet. Ein Empfänger in der Position der K konnte daher davon ausgehen, dass mit einer „Annahme“ der Vertrag zustande kommen sollte und nicht nur eine „Eingangsbestätigung“ ausgesprochen werden soll. Damit sollte die Erklärung aus Sicht eines objektiven Empfängers in der Position der K eine Rechtsfolge auslösen.

Diese Willenserklärung wurde mit Zugang bei K wirksam (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB), wozu die Anzeige im Browser genügte, der sich K unmittelbar nach Klick auf „Jetzt entgeltlich kaufen“ nicht entziehen konnte. Auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Annahmeerklärung unter gewöhnlichen Umständen kommt es daher nicht an.

Es handelte sich daher zunächst um eine wirksame Willenserklärung.

- b. Die Annahmeerklärung muss sich nach § 150 Abs. 2 BGB auf die **uneingeschränkte Zustimmung** zu den Bedingungen des Antrags ohne jegliche Ergänzung beschränken.

---

<sup>3</sup> Da es hierfür im konkreten Fall keine Hinweise gibt (es wird ausdrücklich von „Annahmeerklärung“ gesprochen), kann man dies ohne Bedenken auch weglassen.

Für eine inhaltliche Abweichung zwischen Antrag und Annahme, die nach § 150 Abs. 2 BGB dem Zustandekommen eines Vertrages entgegenstehen würde, gibt es keine Hinweise.

Damit lag eine Annahme des Antrages der K durch V vor.

5. [Das Bestellsystem hält durch die Angabe „Jetzt entgeltlich kaufen“ auch die **besondere Transparenzanforderung des § 312j Abs. 3 S. 2 BGB** ein, so dass der Vertrag nicht wegen eines derartigen Verstoßes nach § 312j Abs. 4 BGB nicht zustande gekommen ist.]<sup>4</sup>
6. Allerdings könnte die Annahme des V<sup>5</sup> nach § 142 Abs. 1 BGB **als von Anfang an nichtig anzusehen sein**, soweit sie angefochten wurde.
  - a. Die Anfechtung erfolgt nach § 143 Abs. 1 BGB durch eine **Erklärung** gegenüber dem Anfechtungsgegner, der im Fall eines Vertrages nach § 143 Abs. 2, 1. Var. BGB der andere Teil ist.
    - aa. Hier sandte V eine Email an K, die als Käuferin die andere **am Kaufvertrag beteiligte Partei** ist.
    - bb. Die Email müsste als Erklärung der **Anfechtung** zu verstehen sein.<sup>6</sup>

Maßgeblich ist nach § 157 BGB die Perspektive eines objektiven Dritten in der Position des Empfängers, also der K. Erforderlich ist, dass einerseits der Wille zur endgültigen Beendigung des Vertrages und andererseits der Sachverhalt, welcher der Aufhebung zugrunde liegt, erkennbar wird.

Hier schrieb V, dass er sich bei der Eingabe des Preises vertippt habe, verwies also auf einen Irrtum im Sinne von § 119 Abs. 1, 2. Var. BGB. Gleichzeitig enthielt die Email die Erklärung, der Vertrag sei gerade wegen dieses Irrtums „nicht zustande gekommen“. Damit bringt V eindeutig zum Ausdruck, dass aus seiner Sicht der Vertrag nicht gelten soll. Zwar erklärt er nicht, dass der Vertrag gerade erst durch seine Erklärung beseitigt werden soll; jedoch ist für einen objektiven Dritten in der Rolle des Empfängers (also der K) erkennbar, dass nicht gewollt ist, dass der Vertrag Rechtsfolgen auslösen soll. Ob der Vertrag automatisch unwirksam ist oder dies erst durch die Erklärung

---

<sup>4</sup> Dies müssen die Teilnehmer/innen nicht schreiben; ein entsprechender Verstoß liegt hier völlig fern.

<sup>5</sup> Oder: Der gesamte Vertrag (§ 142 Abs. 1 BGB spricht von “Rechtsgeschäft”).

<sup>6</sup> Auch hier liegt kein Problem, man kann dies kurz fassen.

unwirksam wird, ist insoweit eine rechtstechnische Formalität, die für den Erklärenden ohne Bedeutung ist.<sup>7</sup>

Diese Anfechtungserklärung wurde mit Zugang (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB), d.h. durch Eingang in den Machtbereich der K als Empfängerin, so dass diese die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatte (arg. § 312i Abs. 1 S. 2 BGB), wirksam.

Damit liegt eine wirksame Anfechtungserklärung des V vor.

- b. Allerdings müsste sich V auch auf einen **Anfechtungsgrund** stützen.

In Betracht kommt vorliegend nur ein Erklärungsirrtum im Sinne von § 119 Abs. 1, 2. Var. BGB, bei dem V eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte.

Hier wollte V das Notebook für einen Preis von 1.000 € anbieten, erklärte jedoch aus Sicht eines objektiven Dritten (§ 157 BGB), dass er einen Preis von 100 € verlangte. Die Eingabe von „100 €“ entsprach nicht seinem Willen, sodass bereits ein Irrtum in der Vornahme der Erklärungshandlung und nicht nur in der damit verbundenen Bedeutung vorlag.

Allerdings betraf die Eingabe von 100 € zunächst nur die rechtlich unverbindliche Darstellung auf der Internetseite des V, also die invitatio ad offerendum, und damit nicht die Abgabe einer Willenserklärung. Jedoch generierte das von V eingesetzte Computersystem auf Grundlage der Eingaben für die Internetseite die Annahmeerklärung automatisch. Dabei handelt es sich wie oben geprüft um eine Willenserklärung. Hätte sich V nicht vertippt, wäre eine entsprechende Annahmeerklärung nicht versandt worden. Daher betraf der Eingabefehler auch die durch das System automatisch generierte Willenserklärung. Es gibt gerade angesichts der gewaltigen Preisdifferenz auch keine Hinweise, dass V bei Kenntnis der Sachlage, also des Vertippens, trotzdem Anträge zum Preis von 100 € angenommen hätte (§ 119 Abs. 1 a.E. BGB).

---

<sup>7</sup> Völlig fernliegend wäre hier eine Diskussion zu einer Auslegung als Widerrufserklärung nach § 355 Abs. 1 S. 2 BGB – V ist in keinem Fall Verbraucher. Auch § 130 Abs. 1 S. 2 BGB passt angesichts der sofortigen Anzeige der „Annahmeerklärung“ im Browser offensichtlich nicht – die Diskussion darf daher nicht positiv gewertet werden, sondern indiziert eine fehlerhafte Schwerpunktsetzung. Schließlich liegt auch ein Rücktritt (gerade durch die Erwähnung des Irrtums, aber auch durch die Behauptung der „Unwirksamkeit“) fern – es soll gerade nicht rückabgewickelt werden und es wird kein passender Rücktrittsgrund geltend gemacht.

Damit liegt ein Anfechtungsgrund in Gestalt eines Erklärungsirrtums (§ 119 Abs. 1, 2. Var. BGB) vor.

- c. Schließlich dürfte die Anfechtung nicht durch Ablauf der **Anfechtungsfrist** (§ 121 Abs. 1 S. 1 BGB) ausgeschlossen sein.

Die Anfechtung wäre ausgeschlossen, wenn sie nicht ohne schuldhaftes Zögern erfolgt wäre, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Schuldhaftes Zögern setzt vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des V voraus. Das Zögern des V würde auf Fahrlässigkeit beruhen, wenn er dabei die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet hätte. Der vermeintliche Vertragsschluss zwischen V und K erfolgte am Donnerstag um 23:00 Uhr. Die Email des V wurde am Freitag um 9:00 Uhr versandt. Selbst wenn V schon durch den Einsatz der automatisierten Systeme bereits nachts Kenntnis gehabt haben sollte, kann auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt im Sinne von § 276 Abs. 2 BGB nicht erwartet werden, dass zur Nachtzeit auf Willenserklärungen individuell reagiert wird. V hat unmittelbar am folgenden Tag reagiert und damit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gewahrt. Ein etwaiges Zögern war daher jedenfalls nicht schuldhaft.

Die Anfechtungsfrist war somit bei Abgabe der Anfechtungserklärung noch nicht abgelaufen und die Anfechtung demzufolge auch nicht nach § 121 Abs. 1 S. 1 BGB ausgeschlossen.

Damit hat V seine Annahmeerklärung<sup>8</sup> erfolgreich angefochten. Sie ist daher als von Anfang an nichtig zu behandeln. Dann gäbe es mangels Annahme keine zwei übereinstimmenden Willenserklärungen.

Der Vertrag zwischen V und K ist daher mangels wirksamer Annahmeerklärung des V nicht zustande gekommen.

Der Anspruch der K gegen V ist aus diesem Grunde nicht entstanden.<sup>9</sup>

**Daher besteht kein Anspruch der K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Notebooks aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.**

---

<sup>8</sup> Oder den Vertrag mit K, siehe oben.

<sup>9</sup> Nach anderer Auffassung ist der Anspruch erloschen – die Entscheidung ist hier frei und bedarf keiner Begründung (Aufbaufragen sind nicht zu begründen).

## Zu Teil 2

**Ein Anspruch der K gegen X auf ein angemessenes Schmerzensgeld könnte sich aus § 280 Abs. 1 BGB ergeben.**

I. Dazu müsste zunächst ein **Schuldverhältnis** zwischen K und X bestehen.

Hier kommt nur ein rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis nach § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB in Betracht.<sup>10</sup>

1. Dazu müsste zunächst ein Vertrag **angebahnt** worden sein.

Hier beabsichtigte X, durch die Öffnung seines Ladenlokals den Abschluss von Verträgen in diesen Geschäftsräumen zu eröffnen. Damit begann die Anbahnung des Vertrages spätestens mit Betreten der Räume des X durch die Kundin K.

Damit lag die Anbahnung eines Vertrags vor.

2. Zudem müsste K dem X im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung ihre Rechte, Rechtsgüter und Interessen **anvertraut** haben.

Zu den Rechtsgütern gehört insbesondere die körperliche Integrität (Art. 2 Abs. 2 GG, § 823 Abs. 1 BGB). In fremden Geschäftsräumen sind Kunden zum Erhalt dieses Rechtsguts auf deren sichere Gestaltung angewiesen. Daher vertrauen die Kunden ihre körperliche Integrität dem Ladeninhaber an.

Damit liegt auch ein Anvertrauen von Rechtsgütern vor.

Damit besteht zwischen K und X ein Schuldverhältnis im Sinne von § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

II. X müsste eine **Pflicht** aus diesem Schuldverhältnis **verletzt** haben.

Nach § 311 Abs. 2 BGB begründet ein rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis im Sinne dieser Norm ausschließlich Rücksichtnahmepflichten im Sinne von § 241 Abs. 2 BGB. X müsste dazu unzureichende Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter oder Interessen der K genommen haben.

---

<sup>10</sup> Wer auf einen Kaufvertrag abstellt, übersieht, dass dieser im Zeitpunkt der Schädigung noch gar nicht bestand. Auch ein Austausch von wechselseitigen Erklärungen, d.h. eine „Vertragsverhandlung“ im Sinne von § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB, ist nicht ersichtlich.

Hier wurde der Körper der K, mithin ein Rechtsgut, verletzt. Dies müsste auch auf unzureichender Rücksichtnahme beruhen. Die gebotene Rücksicht bestimmt sich nach der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB).<sup>11</sup> Es kann im Verkehr erwartet werden, dass Kabel entweder nicht im für den Publikumsverkehr eröffneten Raum gespannt werden oder zumindest deutlich gekennzeichnet werden. Hier war das Kabel jedoch quer über den gesamten Boden gespannt und zudem schwer erkennbar. Damit entsprach die konkrete Gestaltung nicht der gebotenen Sorgfalt und ließ damit auch die erforderliche Rücksicht auf die körperliche Integrität der Kunden vermissen.

Damit verstieß X durch die konkrete Verlegung des Kabels gegen die ihn treffenden Rücksichtnahmepflichten im Sinne von § 241 Abs. 2 BGB.

X hat daher eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt.

III. Diese Pflichtverletzung müsste X **zu vertreten haben** (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB).

Zu vertreten hat der Schuldner nach § 276 Abs. 1 S. 1 BGB in Ermangelung einer besonderen Regelung oder Vereinbarung Vorsatz und jede Form von Fahrlässigkeit. Fahrlässigkeit bedeutet das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB). Bereits durch Missachtung der gebotenen Rücksichtnahme wurde diese Sorgfalt außer Acht gelassen. Daher handelte X auch fahrlässig.

Folglich hat X die Pflichtverletzung auch zu vertreten.

IV. Schließlich müsste K auch gerade **durch die Pflichtverletzung** einen **Schaden** erlitten haben.

1. Dazu müsste zunächst ein **Schaden** der K vorliegen.

Schaden ist jede unfreiwillige Einbuße an einem rechtlich geschützten Interesse.<sup>12</sup> Hier erlitt X erhebliche Schmerzen, was ihr u.a. durch Art. 2 Abs. 2 GG

---

<sup>11</sup> Das kann man wohl auch anders definieren. Im Wesentlichen entspricht aber die gebotene Rücksicht – sofern kein besonderer Maßstab greift – dem, was man bei § 823 Abs. 1 BGB als Verkehrssicherungspflichten versteht, also der Missachtung der zur Sicherung des Verkehrs einzuhaltenden Sorgfalt, was wiederum § 276 Abs. 2 BGB entspricht.

<sup>12</sup> Nicht etwa nur "jede unfreiwillige Vermögenseinbuße" – denn eine solche hat K hier gar nicht erlitten. Wer also diese (**falsche!**) Definition anwendet, muss den Anspruch verneinen, da die Versicherung jede „Vermögenseinbuße“ ersetzt hat und K selbst keinen derartigen Schaden mehr geltend machen kann. Wie § 253

und § 823 Abs. 1 BGB rechtlich geschütztes körperliches Wohlbefinden beeinträchtigte.

Ein Schaden lag damit vor.

2. Dieser Schaden müsste gerade auf der Pflichtverletzung des X **beruhen**.

Denkt man sich das ordnungsgemäße Verlegen des Kabels oder zumindest eine deutliche Kenntlichmachung hinzu, wäre K nicht über das Kabel gestolpert und hätte keine Schmerzen erlitten. Daher beruht der Schaden im Sinne der Äquivalenztheorie (conditio-sine-qua-non-Formel) auf der Pflichtverletzung.

[Darüber hinaus lag eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens bei gefährlicher Verlegung von Kabeln auch nicht außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit, so dass die Pflichtverletzung auch im Sinne der Adäquanztheorie ursächlich war. Schließlich soll die Pflicht, Kabel ordnungsgemäß zu verlegen bzw. diese deutlich kenntlich zu machen, gerade Beeinträchtigungen des körperlichen Wohlbefindens Dritter verhindern, sodass der eingetretene Schaden auch unter den Schutzzweck der verletzten Sorgfaltsnorm fällt.]<sup>13</sup>

Daher beruht der Schaden gerade auf der Pflichtverletzung des X.

3. Zu **ersetzen** ist K selbst nur die noch bestehende Einbuße, d.h. hier ausschließlich das nicht von seiner Versicherung abgedeckten Schmerzensgeld, nicht aber die bereits vollständig ausgeglichenen Behandlungskosten.<sup>14</sup>

Ein Ersatz des Schadens im Wege der Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB) durch rückwirkende Beseitigung der Schmerzen ist (anders als in Bezug auf die Beseitigung der körperlichen Schadensfolgen) denklogisch ausgeschlossen.

Daher ist nach § 251 Abs. 1 BGB grundsätzlich Ersatz in Geld zu leisten. Allerdings ist nach § 253 Abs. 1 BGB eine Entschädigung in Geld für Schäden, die keine Vermögensschäden sind, im Normalfall ausgeschlossen. Jedoch sieht

---

Abs. 2 BGB zeigt, werden aber ggf. auch Nichtvermögensschäden in Geld ersetzt, dies gilt erst recht im Rahmen der Naturalrestitution im Sinne von § 249 Abs. 1 BGB.

<sup>13</sup> Eine nähere Diskussion zur Kausalität war hier nicht angezeigt und kann nicht erwartet werden.

<sup>14</sup> Auch hier zeigt sich die Bedeutung des Hinweises im Sachverhalt auf die bereits kompensierten Behandlungskosten – wer dazu (und etwa zu § 249 Abs. 2 BGB oder einem Anspruchsübergang) ausführt, liegt neben der Sache. Entsprechende Diskussionen sind als abwegig und falsch negativ zu bewerten.

§ 253 Abs. 2 BGB gerade für den hier vorliegenden Fall einer Verletzung des Körpers eine billige Entschädigung in Geld vor.

Daher kann K für den durch die Körperverletzung entstandenen Schaden in Form der Schmerzen eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

- V. Möglicherweise ist der Schaden jedoch nach **§ 254 Abs. 1 BGB** zu mindern oder sogar ausgeschlossen, soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat.

Dazu müsste K als Gläubiger des Anspruchs vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Eine vorsätzliche Selbstschädigung ist hier nicht ersichtlich; allerdings könnte K fahrlässig gehandelt, d.h. die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben (§ 276 Abs. 2 BGB). Hierbei ist ein besonders hoher Maßstab anzuwenden, da es um ein Verschulden des Gläubigers gegen sich selbst geht, das grundsätzlich nur in besonders schwerwiegenden Fällen angenommen werden kann.

Hier könnte man K vorwerfen, sich nicht gründlich genug beim Betreten des ihr unbekanntes Ladens umgesehen zu haben. Das Kabel wäre „mit Mühe“ erkennbar gewesen. Dies bedeutet, dass K bei vorsichtiger Prüfung der Umgebung das Kabel hätte sehen und vermeiden können, so dass sie nicht verletzt worden wäre. Allerdings darf man im Geschäftsverkehr in Deutschland gerade bei Betreten von Geschäftsräumen darauf vertrauen, dass diese für das Publikum angemessen gesichert sind. Eine gründliche Kontrolle vor dem Betreten ist vor diesem Hintergrund nicht geboten. Damit genügt das Verhalten der K hier der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hinsichtlich eines Verschuldens gegen sich selbst.

Damit traf K kein Mitverschulden und der Anspruch ist nicht nach § 254 Abs. 1 BGB ausgeschlossen oder zu mindern.

**Daher besteht ein Anspruch der K gegen X auf ein angemessenes Schmerzensgeld aus § 280 Abs. 1 BGB.**